

Verfügung der Baudirektion Kanton Zürich

vom **12. Sep. 2007**

G 6 d Richterswil. Gemeinde. Kanal Neuhaus, Göldibach bis Schützenhaus. Festsetzung
(G 18) von Versorgungsbaulinien (AWR E 12 Richterswil). Wiedererwägung.
(G 2 k)

Gegen die Festsetzung der Versorgungsbaulinien des Kanals Neuhaus in der Gemeinde Richterswil erhoben Walter und Adrian Leuthold, Richterswil, und die Fincasa AG, Uitikon, Rekurs. Am 31. Januar und am 22. März 2007 wurden Einigungsverhandlungen mit den Rekurrenten gegen die Festsetzung von Baulinien für den Kanal Neuhaus durchgeführt. Dabei konnte eine Übereinkunft zwischen den Vertretern der Grundeigentümer und der Gemeinde erzielt werden. Die Rekurrenten sind bereit, ihre Rekurse fallen zu lassen, wenn durch eine Wiedererwägung der Baudirektionsverfügung Nr. 1844 vom 11. Oktober 2006 folgende Änderungen in den Planunterlagen neu festgesetzt werden:

Fincasa AG, Uitikon

Im Bereich der Grundstücke Kat.-Nr. 6029 und 7805 werden die Baulinien mit einer Höhenbeschränkung versehen. Zukünftig können Bauten über dem Kanal erstellt werden. Der vertikale Abstand zwischen allfälligen Bauten und dem Kanalscheitel soll neu auf 0.50 Meter festgesetzt werden.

Walter und Adrian Leuthold, Richterswil

Im Bereich des Grundstücks Kat.-Nr. 6271 werden die Baulinien mit einer Höhenbeschränkung versehen. Wie bei den Grundstücken der Fincasa AG können zukünftig Bauten über dem Kanal erstellt werden. Der vertikale Abstand zwischen allfälligen Bauten und dem Kanalscheitel soll neu auf 0.50 Meter festgesetzt werden. Zudem wird die horizontale Linienführung der Baulinie, welche südlich des Kanals verläuft, neu mit einem parallelen Abstand von 2 Meter ab Mitte Kanal, anstelle der derzeitigen 4 Meter, definiert.

Es kommt in Betracht:

1. Die Verfügung Baudirektion Nr. 1844 vom 11. Oktober 2006 wird in den Bereichen der angepassten Baulinien aufgehoben. Die neu definierten Versorgungsbaulinien werden festgesetzt.
2. Die Baulinien können gestützt auf § 96 Abs. 2 lit. c und § 108 PBG festgesetzt werden. Sämtliche Versorgungslinienpunkte sind mit den Landeskoordinaten definiert und können jederzeit von Vermessungsfixpunkten aus abgesteckt werden.
3. Die Versorgungsbaulinienpläne sind öffentlich bekannt zu machen und bei der Gemeindeverwaltung Richterswil aufzulegen. Den betroffenen Grundeigentümern ist die Auflage schriftlich mitzuteilen (§ 108 Abs. 3 PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Die Verfügung Baudirektion Nr. 1844 vom 11. Oktober 2006 wird in den Bereichen der angepassten Baulinien aufgehoben. Die Versorgungsbaulinien werden neu festgesetzt. (AWR E 12, Richterswil).

Massgebende Unterlagen:

1. Situation 1:500, 1. Teil, vom 7. August 2006. Rev. Dat. 27. Juli 2007, Plan-Nr. 2186-9
2. Situation 1:500, 2. Teil, vom 7. August 2006. Rev. Dat. 27. Juli 2007, Plan-Nr. 2186-10
3. Längenprofil 1:500/100, 1. Teil, vom 7. August 2006. Rev. Dat. 27. Juli 2007, Plan-Nr. 2186-11
4. Längenprofil 1:500/100, 2. Teil, vom 7. August 2006. Rev. Dat. 27. Juli 2007, Plan-Nr. 2186-12
5. Längenprofil 1:500/50, RB Mülibach - Schützenhausweg vom 7. August 2006.
Rev. Dat. 27. Juli 2007, Plan-Nr. 2186-13
6. Technischer Bericht vom 7. August 2006. Rev. Dat. 27. Juli 2007, Nr. 2186-14

II. Die Baulinienpläne sind bei der Gemeindeverwaltung Richterswil während dreissig Tagen öffentlich aufzulegen.

III. Während der Auflagefrist von dreissig Tagen kann jeder betroffene Grundeigentümer gegen die Festsetzung der Baulinien beim Regierungsrat Rekurs erheben. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Der Gemeinderat Richterswil wird eingeladen,

a) die Baulinienfestsetzung sowie die Planaufgabe rechtzeitig und unter Hinweis auf die Rekursmöglichkeit gemäss Dispositiv III im kantonalen Amtsblatt sowie im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde wie folgt bekannt zu machen:

„Die Baudirektion hat mit Verfügung Nr. vom für den Kanal Neuhus, vom Göldibach bis zum Schützhausweg, Gemeinde Richterswil, Baulinien festgesetzt. Pläne und Grundeigentümerverzeichnis liegen vom bis zur Einsichtnahme auf. Während der angegebenen Frist können betroffene Grundeigentümer beim Regierungsrat des Kantons Zürich Rekurs erheben. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Regierungsrates sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.“

b) die betroffenen Grundeigentümer überdies in Nachachtung von § 108 PBG durch eingeschriebenen Brief auf die Baulinienfestsetzung, Planaufgabe und Rekursmöglichkeit aufmerksam zu machen;

c) die Planaufgabe durchzuführen;

d) nach Ablauf der Auflagefrist die Auflageakten der Baudirektion, AWEL Amt für Abfall, Energie und Luft, zuzustellen.

V. Für die Aufwendungen dieser Verfügung werden folgende Gebühren festgesetzt und von der Gemeinde Richterswil, Chüngengass 6, 8805 Richterswil, mit Rechnung erhoben:

- die Staatsgebühr AWEL/GS Fr. 1240.00 (85283.61.000 / 8000 0010 01)
- die Ausfertigungsgebühr Fr. 96.00 (85283.61.000 / 8000 0010 01)
- Total Fr. 1336.00

VI. Mitteilung an:

- den Gemeinderat Richterswil, Chüngengass 6, 8805 Richterswil;
- das Amt für Raumordnung und Vermessung;
- das Tiefbauamt;
- die Planverwaltung des Tiefbauamtes;
- das Generalsekretariat der Baudirektion, Abteilung Finanzen und Controlling (2-fach; zur Rechnungsstellung) sowie an
- das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft.

Zürich, **12. Sep. 2007**
Sch/NL

Für den Auszug:

**AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**



Verwaltungssekretärin